

# **Satzung** des **Tennis-Club Wesendorf e.V.**

(i.d.F. vom 04.11.1982 mit 1. Ergänzung vom 03.02.1984  
und einer Satzungsänderung vom 13.03.1997)

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Mitglieder
- § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 - Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 12 - Kassenprüfung
- § 13 - Mitgliederversammlung
- § 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 - Auflösung des Vereins

## **§ 1**

### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Wesendorf".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tennis-Club Wesendorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände.

## **§ 2**

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Betätigungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### Erwerb der Mitgliedschaft, Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimmrecht,
  - b) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht,
  - c) Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahren ohne Stimmrecht,
  - d) Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren ohne Stimmrecht.

### **§ 4**

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.  
Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

### **§ 5**

#### Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Umlagen werden bei Bedarf ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Verein erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,-- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören ferner der Schriftführer, der Schatzmeister, der Sportwart und der Jugendwart.

## **§ 9**

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, einschließlich Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis einschließlich 3.000,-- DM,
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, sowie Streichung aus der Mitgliederliste,
- f) Aufstellung von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

## **§ 10**

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines

- Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die dessen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei der Wahl des Vorstandes zum Sitzungsvertreter des Vorsitzenden bestimmt wurde.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§12**

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden laufend zu überwachen, spätestens bei Jahresschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen.

## **§ 13**

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge und der Umlagen,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfer,
  - e) Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,-- DM,
  - g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14**

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung

erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§15**

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16**

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zur Sitzungsververtretung berufenen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung/Einladung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für die Beschlußfassung über Umlagen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wesendorf.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

---

Die Satzung ist mit der Registernummer VR 100274 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.